

FÜR TEILNEHMER UND TEILNEHMERINNEN: Hygiene- und Schutzkonzept 2021 für CVJM Freizeitmaßnahmen mit Selbstversorgung bei einem 7- Tage-Inzidenzwert unter 50

Aufgrund der ministerialen Verordnungen Bayerns im Rahmen der Corona-Pandemie haben wir für das CVJM Zeltlager am Waginger See vom 19. bis 4.9.2020 folgendes Hygiene- und Schutzkonzept ausgearbeitet.

Quellen:

1. **Bayerischer Jugendring – Hinweise zum Umgang mit Coronavirus (Stand 7. Juni)**
2. **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (Bayerische Staatsregierung, gilt ab 07.06.-04.07.2021) – notwendige Anpassungen erfolgen nach dem 04.07.
3. **Hygienekonzept Gastronomie** (Bayerische Staatsregierung, gilt ab 06.05.2021)
Rot = die gefolgerten Anweisungen für die Freizeitmaßnahme.

I. GRUNDSÄTZLICH

Quelle 1: Die Bayerische Staatsregierung hat in der **13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** folgende für unsere Freizeiten relevante Schutzmaßnahmen beschlossen. Die Regelungen gelten **ab dem 05.06.2021**, hier die wesentlichsten Bestimmungen:

§ 6 Allgemeine Kontaktbeschränkungen

- (1) ¹Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet ... in Gruppen von bis zu zehn Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- (2) Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

- Egal bei welcher Inzidenz **braucht es** nach § 22 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 4 der 13. BayIfSMV **ein Schutz- und Hygienekonzept**. Diese Pflicht entfällt bei Angeboten der Jugendarbeit nie.
- **Vollständig Geimpfte & Genesene zählen nicht**, d.h. zu einer Gruppe von 10 Personen können noch unbegrenzt Geimpfte & Genesene dazu kommen.
- **Kinder unter 14 Jahre bleiben bei der Gesamtzahl außer Betracht**, sofern ihre Eltern dabei sind (ist bei Familienfreizeit immer gegeben).
 - **Wichtig ist im Vorfeld festzustellen, wie viele von der Gruppe genesen und geimpft oder unter 14 Jahre mit ihren Eltern da sind.** Diese Personen werden von der Gesamtzahl der Gruppe abgezogen.
 - **Zudem werden Geschwisterkinder, wenn sie in einer 10-er Gruppe sind als eine Person gezählt, da sie aus einem Haushalt stammen.** Dies gilt auch für Wohngruppen, die als ein Haushalt zählen.
 - **Die Teilnehmenden werden vor der Freizeit schriftlich über die Hygienebestimmungen informiert und unterschreiben auf der Anmeldung, dass sie diese gelesen haben.** Bei Zuwiderhandlung können Teilnehmende nach Hause geschickt werden.
 - **Alle Mitarbeitenden werden bezüglich der Hygienebestimmungen vor Ort vor dem Ankommen der Teilnehmenden unterwiesen.** Diese Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.
 - **Zu Beginn der Freizeitmaßnahmen werden die Teilnehmenden in den Hygienebestimmungen unterwiesen.**
 - **Bei gutem Wetter finden alle möglichen Programme als Freiluftaktivitäten statt.** Bei Regenwetter wird in den Räumen auf ausreichende Durchlüftung der Räume geachtet.
 - **Auf dem Gelände sind wichtige Informationen incl. Hygieneregeln an zentralen Plätzen ausgehängt.**
 - **Es liegt ein Notfallplan vor, was zu tun ist, falls auf einer Freizeit eine Infektion festgestellt wird.**

II. HÖCHSTTEILNEHMENDENZAHL UND 10er-GRUPPE

- Es gibt grundsätzlich **keine Höchstteilnehmendenzahl für Angebote der Jugendarbeit**. Wenn Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen gebildet werden, dann gilt für die Kleingruppen die Beschränkung auf 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten.
- **Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht** (siehe oben beschriebene Kleingruppenregelung) können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten bilden.
- Bei Geschwisterkinder zählen **zwei oder mehr Geschwister als ein Haushalt** und damit **als eine Person**.
- Wenn die Betreuer:innen bzw. Teilnehmende **dauerhaft Abstand halten bzw. eine Maske tragen**, wenn der Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, **dann zählen sie nicht dazu**.
- Bei **Verpflegung und Beherbergung** können auch 10 Personen aus beliebig vielen (also alle aus unterschiedlichen) Haushalten zusammensitzen bzw. **in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. übernachten**.

- Immer bis zu 10 Personen bilden während der Freizeit ein Team. Sie essen miteinander an den gleichen Tischen und sind gemeinsam im Zimmern oder Zelten untergebracht.
- Die allgemeinen Sanitäreinrichtungen und zusätzlichen Kontaktflächen auf dem Gelände werden regelmäßig mit einem Putzplan gereinigt, desinfiziert und dokumentiert.

III. TESTNACHWEIS (§ 4 & § 16 der 13. BayIfSMV)

- Zudem entfällt die Testpflicht bei der Verpflegung ganz. Bei Übernachtungen muss nur noch **bei der Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) vorgelegt werden.**
- Bei der Ankunft fordern wir einen Antigen Test von allen Nicht-Geimpften und –Genesenen.
- Grundsätzlich wollen wir die Abstandsregel einhalten. Da dies aber mit Kleinkindern und Jugendlichen schwer umsetzbar ist, setzen wir folgenden besonderen Schutz um. Bei Kinder- und Jugendfreizeiten testen wir alle Nicht-Geimpften und - genesenen mind. 1 x pro Woche, obwohl keine Testpflicht besteht. Diese Tests sollen zur allgemeinen Sicherheit beitragen. (nur für Freizeiten die länger als 7 Tage sind)
- Bei einem positiven Schnelltest einer Person wird die 10-er Gruppe auf der Freizeit in Quarantäne genommen und umgehend zum PCR-Test geschickt.
- Bei einem positiven PCR-Test werden mit dem Gesundheits- und Landratsamt die weiteren Schritte geklärt.
- Personen, die während der Freizeit Erkältungssymptome aufzeigen, sollen unter Aufsicht der Leitung einen vorrätigen Schnelltest durchführen.

IV. KONTAKTDATENERFASSUNG (§ 5 der 13. BayIfSMV)

- Erfolgt über die Anmeldelisten der Freizeitmaßnahmen und liegt jederzeit vor. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer können auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden.
- Die Teilnehmenden werden aufgefordert alle Situationen zu unterlassen, wo sie während der Freizeit mit Menschen außerhalb der Freizeitmaßnahme in Kontakt (unter 1,5m bzw. ohne Maske) kommen.
- Besucher von außen müssen vor Ort unter Aufsicht einen Schnelltest durchführen)
- Vom Programm her werden keine Ausflüge an Orte gemacht, wo sich viele Menschen aufhalten und der Mindestabstand schwer zu gewährleisten ist.
- Mitarbeitende, die für die Gruppe einkaufen oder anderes besorgen müssen, schützen sich mit Maske und Desinfektionsmittel gegen eine Infektion.

V. SPORT (§ 12 der 13. BayIfSMV)

- Bei sportlichen Angeboten ist auch **ohne Test jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung** möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

VI. Sonstiges

Bei Minderjährigen, die ohne ihre Erziehungsberechtigten auf einer Freizeitmaßnahme sind,

- a) entbinden wir die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht bei einer Corona-Testung, um das Ergebnis der Freizeitleitung mitteilen zu können.
- b) Erlauben wir, dass der Teilnehmer einen Schnelltestung unter Aufsicht durchführen kann.

Bei einer Lockerung oder Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den dazu gehörigen Hygieneschutzverordnungen wird das Hygienekonzept angepasst. Änderungen werden mitgeteilt.

Auf der Anmeldung unserer Freizeitangebote bestätigen Sie, dass Sie das Hygienekonzept gelesen haben und sich damit einverstanden erklären!!!